

Aktenzeichen:
6 T 32/25
XIV 311/25 B AG Ravensburg



Landgericht Ravensburg

Beschluss

In Sachen

1)

- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Prozessbevollmächtigter:

Bevollmächtigter:

2) **Regierungspräsidium Karlsruhe**, Abteilung 8, Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Gz.:

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

hat das Landgericht Ravensburg - 6. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht Dr. [REDACTED] am 30.12.2025 beschlossen:

1. Auf die Beschwerde des Betroffenen wird der Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 01.09.2025, Az. XIV 311/25 B, aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 01.09.2025, Az. XIV 311/25 B den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

2. Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden dem Antragsteller - Regierungspräsidium Karlsruhe - auferlegt.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 5.000,00 EUR.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist [REDACTED] Staatsangehöriger. Er reiste [REDACTED] 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte [REDACTED] 2015 einen Asylantrag. Diesen lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom [REDACTED] 2016 als offensichtlich unbegründet ab. Der Betroffene wurde aufgefordert, das Bundesgebiet innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und ihm wurde für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise die Abschiebung [REDACTED] angedroht. Die hiergegen erhobene Klage wurde mit Urteil vom [REDACTED].2018, rechtskräftig seit [REDACTED] 2019, abgewiesen. Gleichwohl hält sich der Betroffene weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Aufgrund eines fehlenden Rückreisedokuments wurde der Betroffene geduldet. Mit Schreiben vom 22.05.2020 - dem Betroffenen am 28.05.2020 zugestellt -, und mit Schreiben vom 13.10.2025, zugestellt am 15.01.2025, wurde der Betroffene über seine Passpflichten und die Folgen der fehlenden Mitwirkung bei der Passbeschaffung belehrt. Dem Betroffenen wurde mit Verfügung vom 04.06.2020 und erneut mit Verfügung vom 31.01.2025 jeweils erfolglos aufgegeben, gültige Reisedokumente vorzulegen. In der Folge stellten die [REDACTED] Behörden eine Passersatzpapierzusage für den Betroffenen aus.

Der Betroffene trat im Bundesgebiet bereits mehrfach strafrechtlich in Erscheinung:

- Mit Urteil des Amtsgerichts Wangen im Allgäu vom [REDACTED] 2015, rechtskräftig seit [REDACTED] 2015, wurde der Betroffene wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 25 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Wangen im Allgäu vom [REDACTED] 2015, rechtskräftig seit [REDACTED] 2015, wurde der Betroffene wegen Hausfriedensbruch in Tateinheit mit Bedrohung zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2016, rechtskräftig seit [REDACTED] 2016, wurde der Betroffene wegen Diebstahl in 2 Fällen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung in 3 tateinheitlichen Fällen, Sachbeschädigung in 2 Fällen in Tatmehrheit mit vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr einer Freiheitsstrafe von 5 Monaten verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2018, rechtskräftig seit [REDACTED] 2018, wurde der Betroffene wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehrs zu einer Geldstrafe in Höhe von 80 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2018, rechtskräftig seit [REDACTED] 2018, wurde der Betroffene wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2018, rechtskräftig seit [REDACTED] 2018, wurde der Betroffene aufgrund einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2019, rechtskräftig seit [REDACTED] 2019, wurde der Betroffene wegen Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe in Höhe von 50 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2019, rechtskräftig seit [REDACTED] 2019, wurde der Betroffene wegen Sachbeschädigung in zwei Fällen, Bedrohung in vier Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2020, rechtskräftig seit [REDACTED] 2020, wurde der Betroffene aufgrund einer nachträglich gebildeten Gesamtstrafe zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 Tagessätzen verurteilt;
- Mit Urteil des Amtsgerichts Ravensburg vom [REDACTED] 2021, rechtskräftig seit [REDACTED] 2021, wurde

der Betroffene wegen Erschleichens von Leistungen zu einer Geldstrafe in Höhe von 20 Tagessätzen verurteilt.

Die vom Betroffenen gestellten Asylfolgeanträge wurden jeweils vom Bundesamt als unzulässig abgelehnt. Die gegen den Bescheid vom [REDACTED] 2024 erhobene Klage des Betroffenen wurde mit Urteil vom [REDACTED] 2024 abgewiesen. Der Betroffene ist damit durchgehend vollziehbar ausreisepflichtig gewesen.

Beim Betroffenen wurden in der Vergangenheit eine paranoide Schizophrenie mit selbstverletzendem Verhalten, eine drogeninduzierte Psychose sowie eine posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert.

Am 01.09.2025 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe die Anordnung der Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung bis zum 16.09.2025 mit sofortiger Wirksamkeit. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg wurde dem Betroffenen Rechtsanwalt [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED] als Bevollmächtigter gemäß § 62d AufenthG bestellt und dieser zum Termin der Anhörung geladen, nachdem der bisherige Anwalt des Betroffenen telefonisch wegen urlaubsbedingter Abwesenheit nicht erreicht werden konnte. Die Anhörung des Betroffenen fand im Beisein des Bevollmächtigten am 01.09.2025 statt und mündete in den Erlass des Beschlusses, mit dem angeordnet wurde, dass der Betroffene in Sicherungshaft genommen wird. Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses wurde angeordnet. Der Betroffene begehrte im Rahmen der Anhörung die Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber seinem Anwalt in Berlin.

Am 09.09.2025 beantragte Rechtsanwalt Dr. H [REDACTED] namens und im Auftrag des Betroffenen, dass er als anwaltlichen Vertreter unter Entpflichtung von Rechtsanwalt B [REDACTED] für das weitere Verfahren gemäß § 62d AufenthG beigeordnet wird. Zugleich legte er gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 01.09.2025 Beschwerde ein und beantragte hilfsweise festzustellen, dass die bisherige Freiheitsentziehung auf Grundlage des angefochtenen Beschlusses rechtswidrig war. Mit Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 10.09.2025 wurde Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] H [REDACTED] unter Entpflichtung von Rechtsanwalt B [REDACTED] für das weitere Verfahren als Bevollmächtigter des Betroffenen gemäß § 62d AufenthG bestellt. Das Amtsgericht Ravensburg half der Beschwerde mit Beschluss vom 10.09.2025 nicht ab.

Der Betroffene wurde am 10.09.2025 [REDACTED] abgeschoben.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet.

1.

Die Beschwerde ist gemäß §§ 415, 58, 62 FamFG im Feststellungsverfahren statthaft: Nach Erledigung der Beschwerde in der Hauptsache wegen der Abschiebung des Betroffenen ist gemäß § 62 FamFG über den Antrag des Betroffenen auf Feststellung, der Beschluss des Amtsgerichts Ravensburg vom 21.06.2024, Az. XIV 211/24 B, sei rechtswidrig gewesen, zu entscheiden.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingelegt worden, §§ 63 Abs. 2 Nr. 1 FamFG, 64 FamFG.

2.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg, da der Beschluss des Amtsgerichts den Betroffenen in seinem Recht auf ein faires Verfahren verletzt:

Der Grundsatz des fairen Verfahrens garantiert jedem Betroffenen das Recht, sich in einem Freiheitsentziehungsverfahren von einem Bevollmächtigten seiner Wahl vertreten zu lassen und diesen zu der Anhörung hinzuzuziehen. Erfährt oder weiß das Gericht, dass der Betroffene einen Rechtsanwalt hat, muss es dafür Sorge tragen, dass dieser vom Termin in Kenntnis gesetzt und ihm die Teilnahme an der Anhörung ermöglicht wird; gegebenenfalls ist unter einstweiliger Anordnung einer nur kurzen Haft nach § 427 FamFG ein neuer Termin zu bestimmen. Vereitelt das Gericht durch seine Verfahrensgestaltung eine Teilnahme des Bevollmächtigten an der Anhörung, führt dies ohne Weiteres zur Rechtswidrigkeit der Haft; es kommt in diesem Fall nicht darauf an, ob die Anordnung der Haft auf diesem Fehler beruht (st. Rspr.; vgl. zum Ganzen BGH, Beschluss vom 5. März 2024 - XIII ZB 75/22, juris Rn. 8 mwN).

Gemessen an diesen Maßstäben ist das Recht der Betroffenen auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass das Amtsgericht trotz der Kenntnis von der anwaltlichen Vertretung des Betroffenen durch den Bevollmächtigten Dr. H. [REDACTED] die Anhörung am 01.09.2025 durchgeführt hat. Zwar hat das Amtsgericht telefonisch Kontakt zu der Kanzlei des Bevollmächtigten hergestellt und dabei durch die Ansage des Anrufbeantworters erfahren, dass der Bevollmächtigte in der Woche der Anhörung urlaubsbedingt abwesend ist. In dieser Situation hätte das Amtsgericht jedoch unter einstweiliger Anordnung eines nur kurzen Gewahrsams einen neuen Termin anberaumen und dem Betroffenen weitere Versuche der Kontaktaufnahme zu seinem Rechtsanwalt ermöglichen müssen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Juni 2025 – XIII ZB 7/24, juris Rn. 7 mwN).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG.

4.

Der Gegenstandswert bestimmt sich nach § 36 Abs. 3 GNotKG (vgl. BGH, Beschluss vom 06.03.2014, Az. V ZB 17/14).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Geschäftswerts findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder wenn und soweit die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder nach Bekanntmachung durch formlose Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Falle der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist bei dem
Landgericht Ravensburg
Marienplatz 7
88212 Ravensburg
einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben. Im Übrigen gelten für die Bevollmächtigung die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



Vorsitzender Richter
am Landgericht



Richterin
am Landgericht



Richterin
am Landgericht